

## Entwurf

**xxx. Bundesgesetz, mit dem das Schifffahrtsgesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Schifffahrtsgesetz, BGBl. I Nr. 62/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2013, wird wie folgt geändert:

*1. Im § 55 Abs. 2 Z 4 wird der abschließende Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und werden die folgenden Z 5 und 6 angefügt:*

„5. wenn eine privatrechtliche Vereinbarung über die Nutzung der für die Schifffahrtsanlage erforderlichen Grundstücke nicht zustande kommt; bei Schifffahrtsanlagen gemäß § 52 Abs. 1 muss eine solche Vereinbarung spätestens zum Zeitpunkt der Erteilung der Benützungsbewilligung vorliegen;

6. wenn eine privatrechtliche Vereinbarung über die Nutzung der für die Schifffahrtsanlage erforderlichen Grundstücke weggefallen ist.“

*2. Im § 76 Abs. 1 Z 4 entfällt das abschließende Anführungszeichen.*

*3. Im § 118 Abs. 2 und 3 wird jeweils der Ausdruck „ausländischen“ durch das Wort „ausländischen“ ersetzt.*

*4. § 149 wird folgender Abs. 12 angefügt:*

„(12) § 55 Abs. 2, § 76 Abs. 1 Z 4 sowie § 118 Abs. 2 und 3 in der Fassung BGBl. I Nr. xxx/2015 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.“